

JUSTITIA ET PACE

JUSTITIA ET PACE

Festschrift zum 100jährigen Bestehen
des Institut de Droit International

herausgegeben
im Auftrage der deutschen Mitglieder
von
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Wengler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03140 7

Inhalt

Wilhelm Wengler

Zur Einführung	7
-----------------------------	----------

Karl Doebring

Der Beitrag des Institut de Droit International zur Entwicklung des völkerrechtlichen Fremdenrechts	11
--	-----------

Friedrich August Freiherr von der Heyde

Die Auswirkungen der Resolutionen des Institut de Droit International im Bereich des Kriegsrechts auf die Fortentwicklung des Kriegsvölkerrechts	31
---	-----------

Alexander N. Makarov

Institut de Droit International und die Haager internationalprivatrechtlichen Konferenzen	63
--	-----------

Hermann Mosler

Das Institut de Droit International und die völkerrechtliche Stellung der menschlichen Person	77
--	-----------

Fritz Münch

Das Institut de Droit International und die obligatorische Gerichtsbarkeit	101
---	------------

Wilhelm Wengler

Der allgemeine Teil des internationalen Privatrechts in den Arbeiten des Institut de Droit International	133
---	------------

WILHELM WENGLER

Zur Einführung

Bei demjenigen, der nicht weiß, was das Institut de Droit International ist, kann der Name falsche Vorstellungen hervorrufen. Das Institut de Droit International ist nicht etwa ein ständig funktionierender Apparat in Gestalt von Juristen, deren Beruf es wäre, ausgestattet mit Diensträumen, Bibliothek usw. für die Institution zu arbeiten. Das „Institut“ ist eine „Vereinigung“ von Fachleuten des internationalen Rechts. In dieser Eigenschaft unterscheidet es sich aber in zwei wichtigen Punkten von anderen Vereinigungen zur Pflege des internationalen Rechts, wie sie etwa in Deutschland in Gestalt der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht oder in Amerika in Gestalt der American Society of International Law bestehen: Das Institut de Droit International will in seiner Zusammensetzung und seiner Arbeit ausgesprochen „international“ sein. Sodann steht die Mitgliedschaft nicht jedem am internationalen Recht interessierten Juristen offen, sondern der Kreis der Mitglieder ist zahlenmäßig so beschränkt (derzeit 132), daß der persönliche Kontakt und die Möglichkeit zur Aussprache auf Tagungen praktisch sämtliche Mitglieder erfassen kann. Insofern ist das Institut eine „Akademie“, wie etwa die großen wissenschaftlichen Akademien¹ Frankreichs. Daher müssen von Zeit zu Zeit Neuwahlen auf „freie Plätze“ stattfinden, was oft ein etwas aufregendes Ereignis darstellt. Die Internationalität des Instituts wird nicht so weit getrieben, daß aus jedem Lande der Welt ein Repräsentant da sein müßte; vielmehr sollen nur solche Internationalisten zu Mitgliedern des Instituts gewählt werden, die sich in der Wissenschaft, und zwar eben auch außerhalb ihres Landes, schon einen Namen gemacht haben, und sie sollen nicht ihr Heimatland und seine Interessen vertreten, sondern werden als wissenschaftliche Persönlichkeiten kooptiert. Das führt unvermeidlicherweise dazu, daß Länder mit entwickelter Forschung und Lehre des internationalen Rechts durchweg mehrere Mitglieder stellen, die, wenn eine bestimmte Zahl erreicht ist, bei der Aufstellung von Kandidaten ausnahmsweise gemeinsam, als „nationale Gruppe“, fungieren². Bemerkt sei, daß die

¹ Die Académie de Droit International in Den Haag ist ihrerseits keine solche Vereinigung von Gelehrten, sondern eine Einrichtung für Unterrichtskurse.

² Professor Makarov gehörte als Staatenloser nicht der deutschen Gruppe an, die angesichts der langjährigen Verknüpfung von Professor Makarov mit

Stärke der deutschen Gruppe derzeit hinter der Zahl der Mitglieder einiger anderer europäischer Länder auffällig zurückbleibt, obwohl sie, gemessen an der Gesamtzahl der Mitglieder, doch wohl nicht diskriminierend gering genannt werden kann. Für viele Länder gibt es keine nationalen Gruppen, von anderen sind überhaupt keine Angehörigen im Institut; hier sorgt das „Bureau“ dafür, daß geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden. Ganz ideal erscheint dieses System auch vielen der Mitglieder nicht. Der tragikomische Zug fast aller wissenschaftlichen oder künstlerischen Institutionen, daß manche wirklich großen Geister in ihnen nicht Aufnahme finden, und daß mittelmäßige einen Sitz erhalten, ist auch dem Institut de Droit International nicht ganz erspart geblieben. Aber ein anderes System als das bisherige hätte wahrscheinlich andere Mängel.

Neben Professoren finden sich unter den Mitgliedern auch einige wissenschaftlich interessierte Juristen aus den Rechtsabteilungen der Außenministerien; unter den Professoren sind wiederum nicht wenige, die zeitweise hauptsächlich als Richter am Internationalen Gerichtshof oder in einer internationalen Organisation tätig sind. Die naheliegende Rücksichtnahme dieser Mitglieder des Instituts auf Standpunkte der Einrichtung, für die sie normalerweise arbeiten, äußert sich nie in aktiven Interventionen, sondern durchweg in Zurückhaltung bei Debatten und Abstimmungen. Hierdurch und durch die meist sehr vorsichtige Bezugnahme in den Äußerungen der einzelnen Mitglieder auf politische Positionen ihres Heimatstaates wird im Institut eine Arbeitsatmosphäre geschaffen, wie sie bei „internationalen“ Gebilden selten sonst anzutreffen ist.

Die eigentlichen wissenschaftlichen Arbeiten gehen in folgender Weise vor sich: Das teils aus permanenten Mitgliedern, teils aus den zweijährig wechselnden Präsidenten und Vizepräsidenten zusammengesetzte „Bureau“ vertraut auf Grund von Vorschlägen der Commission des Travaux ein einzelnes Thema des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts einem Berichterstatter oder einer Kommission an. Der Berichterstatter erstellt einen rapport provisoire, zusammen mit einem Fragebogen für die Kommissionsmitglieder. Auf Grund ihrer Äußerungen erstellt der Berichterstatter dann einen endgültigen Bericht und einen Resolutionsentwurf. Vorbericht und Hauptbericht stellen durchweg Arbeiten von hohem wissenschaftlichen Niveau dar und machen das *Annuaire de l'Institut de Droit International* zu einer bedeutenden, aber leider wenig bekannten Zeitschrift für internationales Recht. An dem Resolutionsentwurf wird auf den Sitzungen des Instituts, die alle zwei Jahre stattfinden, auf Kommissionsebene und im Plenum intensiv

der deutschen Wissenschaft seinen Beitrag in dieser Festschrift gern mit aufnimmt.

weitergearbeitet. Schließlich erfolgt eine Abstimmung des Plenums über die Resolution.

Ob die Produktion von Resolutionen die einzige Form der Betätigung des Instituts sein sollte, ist in den letzten Jahren wiederholt in Zweifel gezogen worden. Man weiß im Institut, daß diese Methode nicht mit der Ausarbeitung von Konventionen, wie sie Sache der Völkerrechtskommission der UNO oder der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ist, konkurrieren kann, während in früheren Jahrzehnten, als diese offiziellen Institutionen fehlten, das Institut sich eher berufen fühlten konnten, Vertragsentwürfe zu machen. Man hat auch immer wieder feststellen müssen, daß es vielfach wichtiger ist, ein Problem zunächst zu analysieren, und den interessierten Kreisen die Analyse vorzulegen, als sofort Lösungen vorzuschlagen. Es wird daher mit einer gewissen Reform der Arbeitsmethoden des Instituts, aber auch seiner Zusammensetzung, gerechnet werden müssen.

In einem Zeitpunkt, in dem an den westdeutschen Universitäten unter dem Vorwand der Demokratisierung die Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers zur Bildung und Äußerung seiner wissenschaftlichen Überzeugung mehr bedroht ist als sie es je war, kann an der Frage nicht vorbeigegangen werden, wie sich der bisherige Arbeitsstil des Institut de Droit International mit der individuellen Wissenschaftsfreiheit verträgt. Dazu ist festzustellen, daß die Resolutionen keinesfalls den Anspruch erheben, die allein richtige Auffassung in solchen Fragen wiederzugeben, in denen es um Wahrheit oder Nichtwahrheit geht. Aber auch wenn die Resolutionen, wie meist, das ausdrücken wollen, was nach Meinung derjenigen, die dafür stimmen, entweder bereits das geltende Recht ist oder als der zweckmäßigste Weg zum bonum commune zu gelten hat, erfolgt dies nicht in einem Geiste der Überzeugung von der Unfehlbarkeit einer zufälligen Mehrheit in einem bestimmten Zeitpunkt. Der Konsens einer Mehrheit unabhängig denkender Geister wird nie anders als ein Symptom für die größere Wahrscheinlichkeit empfunden. Das war schon der Gedanke derjenigen, die das Institut 1873 gegründet haben, und an diesem Geiste hat sich nichts geändert. Die Sammlung der Resolutionen des Instituts weist daher auch Modifikationen früherer Stellungnahmen auf.

Ihre Lektüre über einen Zeitraum von 100 Jahren läßt aber den Leser ein geradezu überraschend gleichbleibendes Niveau von juristischem bon sens und wirkliches Verantwortungsgefühl für die ganze Menschheit erkennen. In der hundertjährigen Lebenszeit des Instituts haben sich gerade in Deutschland peinliche Episoden zugetragen, in denen Leute, die sich die Wissenschaft zum Beruf gewählt haben, in einem bestimmten Zeitpunkt unter dem Eindruck politischer Strömungen oder Ereignisse das verbrannt haben, was sie gestern noch angebetet